

## **2. Satzung zur Änderung der Jugendgemeinderatswahlordnung**

vom .....

Auf Grund der §§ 4 und 41a der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am ..... folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel 1 Änderung der Jugendgemeinderatswahlordnung**

Die Jugendgemeinderatswahlordnung vom 28. April 2005 (Heidelberger Stadtblatt vom 18. Mai 2005), die zuletzt durch Satzung vom 29. März 2007 (Heidelberger Stadtblatt vom 11. April 2007) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift der Satzung wird nach der in Klammer stehenden Kurzbezeichnung „Jugendgemeinderatswahlordnung“ die amtliche Abkürzung „- JGRWO“ eingefügt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

“(1) Bewerbungen um die Wahl in den Jugendgemeinderat können frühestens am Tag nach der Bekanntmachung in elektronischer Form bei der Wahldienststelle eingereicht werden. Die Bewerbungsfrist endet um 12:00 Uhr des sechsten Freitags vor dem ersten Tag eines Wahlzeitraums; hierauf ist bei der öffentlichen Bekanntmachung der Wahl hinzuweisen.”
  - b) In Absatz 5 werden die Wörter "§ 5 Abs. 4 der Satzung des Jugendgemeinderates" durch die Wörter "§ 5 Absatz 5 der Jugendgemeinderatssatzung" ersetzt.
  - c) Absatz 7 wird gestrichen.
3. § 5 Absatz 1 Satz 3 wird gestrichen.
4. § 8 wird wie folgt gefasst:

### **"§ 8 Wählerverzeichnis, Benachrichtigung**

(1) Alle als Heidelberger Schüler/-innen Wahlberechtigten sollen von ihrer jeweiligen Schule in ein Wählerverzeichnis eingetragen werden, das an die Stadt Heidelberg übersandt wird. Alle sonstigen Wahlberechtigten werden nach dem Einwohnermeldeverzeichnis in ein zentrales Wählerverzeichnis aufgenommen. Die Wählerverzeichnisse werden am vierten Tag vor dem Beginn des Wahlzeitraums von der Stadt Heidelberg abgeschlossen. Hierbei ist die Zahl der Wahlberechtigten festzustellen und in den Wählerverzeichnissen zu beurkunden.

(2) Wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist, darf an der Wahl teilnehmen. Außerdem dürfen Schüler/-innen, die in kein Wählerverzeichnis eingetragen sind, aber eine Heidelberger Schule besuchen, an der Wahl teilnehmen, wenn sie sich durch einen Schülerschein ausweisen.

(3) Die/der Wahlleiter/in macht in der Woche vor Beginn des Wahlzeitraumes öffentlich bekannt, wo, zu welcher Zeit und wie die Wahlberechtigten ihre Stimmen abgeben können."

5. § 11 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Im zentralen Wahlraum können alle Wahlberechtigten, die im Sinne des § 8 Absatz 2 teilnahmeberechtigt sind und noch keinen Stimmabgabevermerk haben, ihre Stimme abgeben."

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Heidelberg, den .....

.....  
Prof. Dr. Eckart Würzner  
Oberbürgermeister